

Pokalspielordnung (PSpO)
Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.
(Stand 17.07.2023)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 EINLEITUNG	3
§ 2 NORDWESTDEUTSCHER POKAL.....	3
§ 3 VERBANDSPOKAL	4
§ 4 LANDESPOKAL	4
§ 5 REGIONSPOKAL.....	4
§ 6 GELDSTRAFEN	5
§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5



§ 1 Einleitung

- 1.1 Im Bereich des NWWVV werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:
- a) Nordwestdeutscher Pokal
 - b) Verbandspokal
 - c) Landespokal
 - d) Regionspokal
- 1.2 Zuständigkeiten
- 1.2.1 Die Pokalwettberbe nach 1.1 a) bis c) werden in Zuständigkeit des Verbands-Spielausschuss (VSA) – AG Pokal geregelt.
- 1.2.2 Der Regionspokal wird in Zuständigkeit der Spielausschüsse der Regionen durchgeführt. Weitere Einzelheiten werden in § 5 geregelt.

§ 2 Nordwestdeutscher Pokal

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind:
- a) Mannschaften der 2. Bundesliga und 3. Liga des NWWVV
 - b) Mannschaften der Regionalliga Nordwest
 - c) Pokalsieger Verbandspokal
- 2.2 Mannschaften nach 2.1, die am Nordwestdeutschen Pokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30.7. im SAMS-System anmelden.
- 2.3 Der Austragungsmodus des Nordwestdeutschen Pokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen müssen bis zum 15.7. eines Jahres auf den für den Spielbetrieb vorgesehenen Seiten im Internet veröffentlicht werden.
- 2.4 Der Sieger des Nordwestdeutschen Pokals ist qualifiziert für den DVV-Pokal bzw. für die Qualifikationsrunde zum DVV-Pokal und zur dortigen Teilnahme verpflichtet.
- 2.5 Für Verstöße im Pokalspielbetrieb (Nichtantritt, Schiedsrichtereinsatz usw.) gelten, sofern dies nicht in § 7 angegeben ist, analog die Bestimmungen der Spielordnung (SpO).

§ 3 Verbandspokal

- 3.1 Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) Mannschaften der Oberliga und Verbandsliga
 - b) Landespokalsieger
- 3.2 Der Austragungsmodus des Verbandspokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 3.3 Der Verbandspokalsieger ist qualifiziert für den Nordwestdeutschen Pokal.

§ 4 Landespokal

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) Mannschaften der Landesliga und Bezirksliga
 - b) die Regionspokalsieger
- 4.2 Der Austragungsmodus des Landespokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 4.3 Der Landespokalsieger ist qualifiziert für den Verbandspokal.

§ 5 Regionspokal

- 5.1 Die Regionen führen in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich Wettbewerbe zur Ermittlung der Regionspokalsieger bei den Männern sowie bei den Frauen durch. Es ist den Regionen hierbei freigestellt, ob sie diese Wettbewerbe regionsintern durchführen oder in Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen.
- 5.2 Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) alle Mannschaften der Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse, die den jeweiligen Regionen
 - a) angehören,
 - b) ggf. Mannschaften von Mitgliedsvereinen der entsprechenden Regionen, die bislang nicht am Pflichtspielbetrieb
 - c) teilgenommen haben.

- 5.3 Die Modalitäten der Meldung zum Regionspokal sowie der Austragungsmodus werden vom Spielausschuss der jeweiligen Region festgelegt.
- 5.4 Die Regionspokalsieger sind für den entsprechenden Landespokal qualifiziert.

§ 6 Geldstrafen

- 6.1 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Spielverpflichtung an einer Pokalrunde, für die sie sich gemeldet oder qualifiziert haben bzw. von der sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, nicht wahrnehmen (Absage und/oder Nichtantritt), werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 250,- € (Nordwestdeutscher Pokal und Verbandspokal) bzw. 100,- € (Landespokal) pro Turnier belegt. Für den Regionspokal gilt der Betrag des Landespokals, sofern dort nicht andere (niedrigere) Beträge festgelegt wurden. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihrer Antrittsverpflichtung bei einem Turnier nur teilweise nicht nachkommen.
- 6.2 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsgerichts gemäß dem vorgegebenen Spielplan bei einer Pokalrunde, für die sie sich gemeldet oder qualifiziert haben bzw. von der sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, nicht genügen, werden unabhängig von der Geldstrafenerhebung nach § 6.1 mit einer Geldstrafe von 250,- € (Nordwestdeutscher Pokal und Verbandspokal) bzw. 100,- € (Landespokal) pro Turnier belegt. Für den Regionspokal gilt der Betrag des Landespokals, sofern dort nicht andere (niedrigere) Beträge festgelegt wurden. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihren Schiedsrichterverpflichtungen nur teilweise nicht nachkommen.
- 6.3 Für alle weiteren Verstöße gilt die Gebühren und Honorarordnung (GHO) sinngemäß.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Ordnung wurde vom Vorstand des NWVV am 21.08.2023 verabschiedet und tritt mit Verabschiedung in Kraft.

- 7.2 Die bisherige Verbandspokalspielordnung in der Fassung vom 05.06.2021 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

